

RS Vwgh 1997/2/17 95/10/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §34 Abs3;

Rechtssatz

Eine beleidigende Schreibweise iSd § 34 Abs 3 AVG liegt vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt (Hinweis E 28.9.1995, 94/17/0427 und E 30.5.1994, 92/10/0469, VwSlg 14064 A/1994). Es kommt nicht auf die Eignung der an eine Behörde gerichteten schriftlichen Äußerung an, diese, eine Behörde unterer Instanz oder Organwalter dieser Behörden zu beleidigen. Entscheidend ist vielmehr, ob durch diese Äußerung der im Verkehr mit Behörden gebotene Anstand verletzt wird, was freilich nicht davon abhängt, auf wen die Äußerung bezogen ist (hier:

hinsichtlich der Äußerung beleidigende Schreibweise bejaht: "da es sich bei Lehrern grundsätzlich um Halbgewidete handelt" "diesem halbgewideten linken Gesindel zuzuschreiben, das sich großartig Lehrer nennt und als Bütteln des Minister Pfefferkorns" "vernünftige Handlungen sind von derartigen Leuten nicht zu erwarten".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995100221.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at